
S 12 An 1949/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI ist nicht so auszulegen, dass aufgrund einer anerkannten Zugehörigkeit in dem Zusatzversorgungssystem Nr. 3 der Anlage 1 zum AAÜG vom 1. Oktober 1989 bis 25. April 1990 sämtliche tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen im 20-Jahreszeitraum seit dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit unabhängig von der Beitragszahlung zu summieren sind. Außerhalb der anerkannten Zeit kommt nur eine Anerkennung der Arbeitsverdienste und Einkommen in Betracht, die in der Sozialversicherung oder FZR versichert waren.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 12 An 1949/96
Datum	06.05.1997
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 RA 125/03
Datum	27.09.2004
3. Instanz	
Datum	-

Die Klage des Klägers gegen die Bescheide der Beklagten vom 4., 8., und 11. Juni 2004 wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger ab 1. Januar 1992 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. die Regelaltersrente, insbesondere um die Erhöhung des Wertes für die sogenannte Vergleichsrente.

Der 1932 geborene Kläger ist ausgebildeter Landwirt und Absolvent einer Fachschule der Agrarwissenschaften war von 1960 bis zum 29. März 1991 Vorsitzender der LPG R. (Thüringen). Ab 1. März 1971 zahlte er Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung (FZR), und zwar bis einschließlich Dezember 1985 Beiträge zum beitragspflichtigen Gesamtarbeitsverdienst und ab dem 1. Dezember 1986 für das (wesentlich höhere) tatsächliche Gesamteinkommen.

Unter dem 1. Oktober 1989 bestellte der Vorsitzende des Rates des Bezirks G. seine Einbeziehung in die zusätzliche Versorgung gemäß der Anordnung über die zusätzliche Versorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft vom 31. Dezember 1987 (ZVAO-PG/Landw). Die nunmehr zuständige Überleitungsanstalt Sozialversicherung gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 9. August 1991 Invalidenrente ab dem 1. Juni 1991 in Höhe von anfänglich 728,00 DM sowie Zusatz-Invalidenrente (FZR) in Höhe von 587,00 DM.

Mit Änderungsbescheid vom 24. Oktober 1991 hob die LVA Thüringen den Bescheid der Überleitungsanstalt Sozialversicherung vom 9. August 1991 auf und berechnete die Rentenbezüge ab dem 1. Juni 1991 neu (Invalidenrente 733,00 DM mtl. und Zusatzrente 590,00 DM mtl.).

Die Beklagte wertete die im Dezember 1991 gezahlte Rente (843,00 DM Invalidenrente und 784,00 DM Leistung aus der Zusatzversorgung entsprechend der Anlage zum Bescheid vom 24. Oktober 1991) mit Bescheid vom 2. Dezember 1991 um, erhöhte die Summe um 6,84 v.H. und gewährte sie ab 1. Januar 1992 als Erwerbsunfähigkeitsrente weiter (anfänglicher monatlicher Rentenbetrag 1.738,29 DM abzgl. 111,25 DM Krankenversicherungsbeitrag).

Den gegen die Bescheide von 24. Oktober und 2. Dezember 1991 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte nach Teilabhilfe durch Bescheid vom 17. Dezember 1992 (ab 1. Januar 1992 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von 1.831,24 DM) mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 1993 u.a. mit der Begründung zurück, die Umwertung der Rente erfolge nach dem pauschalen Verfahren des [§ 307b](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die beim Sozialgericht erhobene Klage war teilweise erfolgreich (Urteil vom 27. Januar 1994 Az.: [S 12 An 288/93](#)), weil nach Ansicht des Gerichts die persönlichen durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr nicht auf den Wert

1,0 begrenzt werden durften. In Ausführung des Urteils stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24. März 1994 die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Januar 1992 entsprechend den Vorgaben des Sozialgerichts neu fest.

Die mit dem Ziel einer Berechnung der Rente nach [Â§ 307a SGB VI](#) statt nach [Â§ 307b SGB VI](#) eingelegte Berufung des Klägers (Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 6. Dezember 1994 – Az.: L 3 An 58/94) und die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (Beschluss vom 16. November 1995 – Az.: 4 BA 16/95) blieben erfolglos.

Den unter dem 29. Dezember 1994 gestellten Änderungsantrag, mit dem sich der Kläger u.a. gegen die Einbeziehung in die ZAVO-PG/Landw wandte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Februar 1996 insoweit ab, als der Kläger eine Änderung des Umwertungsbescheides vom 2. Dezember 1991 im Sinne einer Neufeststellung nach [Â§ 307a SGB VI](#) ab dem 1. Januar 1992 begehrte. Über die Einbeziehung in die ZAVO-PG/Landw traf sie keine Entscheidung.

Die Beklagte stellte die bisherige Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Bescheid vom 25. März 1996 ab dem 1. Juni 1991 auf Basis von 51,1416 Entgeltpunkten (Ost) neu fest bei einem anfänglichen monatlichen Rentenbetrag von 1.627,00 DM. Weitere Neufeststellungen erfolgten mit Bescheiden vom 11. April 1996 (ab dem 1. Juni 1991 auf Grundlage von 59,7184 Entgeltpunkten (Ost)) und 3. Mai 1996 (61,7014 Entgeltpunkten (Ost)).

Den zwischenzeitlich mit Schriftsatz vom 2. April 1996 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 28. Februar 1996 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 1997 zurück. Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt bestehe ein Anspruch auf Umwertung der Rente nach [Â§ 307a SGB VI](#).

Das Sozialgericht Altenburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. Mai 1997 (Az.: [S 12 An 1949/96](#)) abgewiesen. Die Beklagte habe es mit Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG (u.a. Urteil vom 30. Januar 1997 – Az.: [4 RA 97/95](#)) zu Recht abgelehnt, den Rentenanspruch des Klägers nach [Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zu überprüfen und nach [Â§ 307a SGB VI](#) zu überführen. Der Kläger hat dagegen beim Thüringer Landessozialgericht Berufung eingelegt (Az.: L 6 RA 247/97).

Die Beklagte hat im Hinblick auf das erste AA-G-Änderungsgesetz mit Bescheid vom 4. September 1997 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung von 61,8546 Entgeltpunkten (Ost) ab dem 1. Januar 1997 neu festgestellt (anfänglicher monatlicher Rentenbetrag von 2.373,98 DM abzgl. 157,87 DM Beitragsanteil Krankenversicherung). Mit Bescheiden vom 9. und 20. Februar 1998 hat sie weitere Neufeststellungen der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Januar 1997 vorgenommen.

Der erkennende Senat hat im Verfahren Az.: L 6 RA 247/97 den Zusatzersorgungsträger zum Rechtsstreit beigeladen. Später hat er dieses mit

Beschluss vom 21. Februar 2001 wegen der vorgreiflichen Entscheidung im Äußerprüfungsverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) hinsichtlich des Bescheides vom 13. Dezember 2000, mit dem der Zusatzversorgungsträger die Nichteinbeziehung des Klägers in die ZAVO-PG/Landw abgelehnt hat, ausgesetzt.

Der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der BfA als Versorgungsträger vom 13. Dezember 2000 ist erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 15. März 2001). Die entsprechende Klage hat das Sozialgericht Altenburg mit Urteil vom 15. November 2001 (Az.: [S 12 RA 615/01](#)) abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hat der Senat mit Urteil vom 1. März 2004 (Az.: [L 6 RA 784/01](#)) zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt.

Zwischenzeitlich hat der Senat den ausgesetzten Rechtsstreit mit Verfügung vom 17. Februar 2004 wieder aufgerufen (neues Az.: [L 6 RA 125/03](#)) und die Beiladung des Zusatzversorgungsträgers mit Beschluss vom 26. Juli 2004 aufgehoben.

Auf den Äußerprüfungsantrag des Klägers hat die Beklagte Rentenbescheide vom 12., 16. und 18. Juli 2002 erlassen, die wegen nicht berücksichtigter Arbeitsausfalltage in den Jahren 1975 bis 1986 durch die Bescheide vom 4. Juni 2004 (Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juni 1991 bis 30. Juni 1993; 64,1118 persönl. Entgeltpunkte (Ost)), 8. Juni 2004 (Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juni 1993 bis 30. November 1997; 64,2713 persönl. Entgeltpunkte (Ost)) und 11. Juni 2004 (Regelaltersrente ab 1. Dezember 1997; 63,0605 persönl. Entgeltpunkte (Ost)) vollständig ersetzt wurden. Da sich ausweislich der Anlagen 16 zu den jeweiligen Bescheiden im Rahmen der Berechnung einer Vergleichsrente (jeweils) 72,3128 persönl. Entgeltpunkte (Ost) ergeben haben, hat die Beklagte diesen Wert der Rentenbewilligung zu Grunde gelegt. Hierbei hat sie die Summe der Arbeitsentgelte bzw. Arbeitseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie nach den DDR-Regelungen beitrags- bzw. rentenversichert waren.

Hiergegen wendet sich der Kläger nunmehr. Er ist der Auffassung, dass im Rahmen der Bestimmung der Vergleichsrente des [Â§ 307b SGB VI](#) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AAÖG vom 27. Juli 2001 (2. AAÖG-ÄndG; BGBl. I S. 1939) das tatsächliche Gesamtarbeitseinkommen seit dem 1. März 1971 unbeachtlich der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze sowie die vor dem 1. Januar 1986 nicht in der FZR versicherten Teile seines Gesamtarbeitseinkommens zu berücksichtigen seien. Nach dem Wortlaut des [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#) und in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 (Az.: [1 BvR 1926/96](#) und [1 BvR 485/97](#) laut Internet: <http://www.bverfg.de/>) sowie des Bundessozialgerichts (BSG; Urteil vom 31. März 2004 â Az.: [B 4 RA 1/03 R](#), nach juris) sei von Entgelten die Rede, die von den tatsächlich erzielten Entgelten nicht abweichen. Wenn der Gesetzgeber nur die durch Beiträge versicherten Entgelte gemeint hätte, wäre dies wie bei den vor dem 1. März 1971 erzielten Entgelten deutlich formuliert worden. [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#) sei (gegenüber [Â§ 307a SGB VI](#)) eigenständig und sehe keine Begrenzung auf die versicherten Entgelte vor. Eine Proberechnung aus 1996 habe 78,6148 persönl. Entgeltpunkte ergeben, während die Beklagte in ihren

Rentenbescheiden vom 4., 8. und 11. Juni 2004 f  r die Vergleichsrente lediglich 72,3128 berechnet habe. Das von der Beklagten angefochtene Urteil des BSG vom 31. M  rz 2004 sei nicht einschlagig, weil es nur Zeiten bis zum 31. M  rz 1971 betreffe. Die Anwendung des [   307b SGB VI](#) bei der Bestimmung der Vergleichsrente verst   e im   brigen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

Der Kl  ger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 4., 8. und 11. Juni 2004 abzu  ndern und die Beklagte zu verurteilen, seine Vergleichsrente ab dem 1. Januar 1992 dergestalt ungek  rzt neu zu berechnen, dass auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre (1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1990) vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Besch  ftigung die Summe der Arbeitsentgelte vervielf  ltigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei ber  cksichtigten Kalendermonate, mit Pflichtbeitr  gen f  r eine versicherte Besch  ftigung durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird; Arbeitsentgelte vor dem 1. M  rz 1971 sind bis zu h  chstens 600 Mark f  r jeden Kalendermonat zu ber  cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt ihrer angefochtenen Bescheide und ist der Auffassung, dass ihre Vergleichsrentenberechnung zutreffend ist und tats  chlich erzielte Entgelte nur in dem Rahmen ber  cksichtigt werden k  nnten, wie sie nach den Vorschriften der DDR versichert waren. Anderenfalls k  me es zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der   brigen Versicherten.

Im Termin zur m  ndlichen Verhandlung am 26. Juli 2004 hat der Kl  ger erkl  rt, er halte an seinem urspr  nglichen Begehren, eine Berechnung seiner Rente nach [   307a SGB VI](#) statt nach [   307b SGB VI](#) durchzuf  hren, nicht mehr fest, sondern begehre im Sinne einer Klage  nderung, der er ausdr  cklich zustimme, die "richtige" Anwendung des [   307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#). Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 17. August 2004 erkl  rt, dass sie auch von einer Klage  nderung ausgehe und ihr zustimme.

Zur Erg  nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozessakten und der beigezogenen Gerichtsakten des Th  ringer Landessozialgerichts (Az.: L 3 An-58/94, L 6 RA 247/97 und [L 6 RA 784/01](#)) sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgr  nde:

Die Rentenbescheide der Beklagten vom 4., 8. und 11. Juni 2004 haben s  mtliche, den Zeitraum ab 1. Juni 1991 betreffende Rentenbescheide ersetzt und sind nach [  ](#)

[96 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) alleiniger Gegenstand des Verfahrens geworden.

Der Kl ger hatte urspr nglich die Aufhebung des Bescheids vom 28. Februar 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1997 begehrt, mit dem die Beklagte die R cknahme des bestandkr ftigen Rentenbescheides vom 3. Mai 1996 bez glich der Rente wegen Erwerbsunf higkeit am 1. Juni 1991 und Neufeststellung (Umwertung) der Rente auf Grundlage von [   307a SGB VI](#) nach [   44 SGB X](#) abgelehnt hatte. Sein gleichzeitig mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([   54 Abs. 4 SGG](#)) verfolgtes Klageziel war somit auch die bescheidm ssige Feststellung eines h heren Rentenwertes und damit der Verpflichtung der Beklagten, ihm einen h heren Rentenbetrag zu zahlen. Dem hat die Beklagte durch Erlass der Rentenbescheide vom 4. September 1997, 9. und 20. Februar 1998, 12., 16. und 18. Juli 2002 sowie 4., 8. und 11. Juni 2004 (nach der Vergleichrentenberechnung mit 72,3128 Entgeltpunkten (Ost)) aus unterschiedlichen Gr nden bereits teilweise entsprochen. Die Rentenbescheide vom 4., 8. und 11. Juni 2004 haben die in den vorhergehenden Bescheiden geregelten (Renten)-zeitr ume mit erfasst mit der Folge, dass sie auf Grund der Ersetzung nach [   96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Rechtstreits geworden sind (vgl. BSG vom 21. November 2002     Az.: [B 3 KR 13/02 R](#), nach juris). Der Senat konnte daher unter Verzicht auf die Durchf hrung eines Vorverfahrens nach [   78 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) erstinstanzlich (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage 2002,    96 Rdnr. 7)  ber die Klage entscheiden.

Die Klage ist unbegr ndet.

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Ab nderung der Bescheide vom 4., 8. und 11. Juni 2004 sowie Neuberechnung der Rente ab dem 1. Januar 1992 unter Ber cksichtigung seines tats chlichen,  ber die Pflichtversicherungsgrenze hinausgehenden Arbeitseinkommens im ma geblichen 20-Jahreszeitraum bei Berechnung der pers nlichen Entgeltpunkte (Ost) im Rahmen der Vergleichsrente nach [   307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#), die ohnehin einen h heren Rentenwert als nach der normalen Rentenformel (vgl. [   64 SGB VI](#)) ergeben hat.

Bestand     wie hier     am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AA G  berf hrte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften des SGB VI neu zu berechnen ([   307b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Nach Satz 2 ist f r die Zeit vom 1. Januar 1992 zus tzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln; die h here der beiden Renten ist zu leisten (Satz 3). Nach [   307 Abs. 3 SGB VI](#) ist die hiernach ma gebende Rente mit dem um 6,84 vom Hundert erh hten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991  berf hrten Leistung einschlie lich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiter zu zahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag besitzgesch tzten Zahlbetrag, der sich f r den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den ma gebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben h tte, zu vergleichen (Satz 1); die h chste Rente ist zu leisten (Satz 2). Bei der Ermittlung des Betrages der  berf hrten Leistung einschlie lich der Rente aus der Sozialversicherung ist

das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38, S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor der Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt (Satz 3). Nach [§ 307b Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#) ist der besitzgeschätzte Zahlbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Der weiter zu zahlende Betrag oder der besitzgeschätzte Zahlbetrag werden nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach [§ 307b Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) erreicht ([§ 307b Abs. 6 Satz 1 SGB VI](#)).

Grundsätzlich ergibt sich somit für zusatzversorgte Bestandsrentner des Beitrittsgebiets, wie dem Kläger, der monatliche Wert des Rechts auf Rente auf Grund eines Vergleichs zwischen vier jeweils eigenständig festzusetzenden Geldwerten; der höchste dieser Werte ist in dem jeweiligen Rentenbezugsmonat maßgeblich (vgl. BSG vom 31. März 2004 – Az.: [B 4 RA 11/03 R](#) m.w.N, nach juris). Gegenüberzustellen sind insofern folgende Werte: Der Wert der SGB VI-Rente auf der Grundlage der individuellen Versicherungsbiografie; der Wert der "Vergleichsrente" nach [§ 307b Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 SGB VI](#); der "weiterzuzahlende Betrag" auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet bestehenden Gesamtanspruchs aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgung, einmalig erhöht um 6,84 vom Hundert; der durch den Einigungsvertrag (EV) "besitzgeschätzte Zahlbetrag" in Höhe des für Juli 1990 nach dem EV anzusetzenden Gesamtanspruchs aus Sozialpflichtversicherung und Versorgung, der nach [§ 307b Abs. 5 SGB VI](#) seit 1. Januar 1992 zu dynamisieren ist.

Der Kläger wendet sich nur noch dagegen, dass die Beklagte bei der Bestimmung der Vergleichsrente nach [§ 307b Abs. 3 SGB VI](#) nicht den sich aus der gesamten Versicherungsbiographie und den versicherten Verdiensten der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn ergebenden Rentenwert, sondern "lediglich" das gesetzlich als "versichert" anerkannte Arbeitsentgelt/-einkommen berücksichtigt hat.

Nach [§ 307b Abs. 3 SGB VI](#) sind für den Monatsbetrag der Vergleichsrente persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärt oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs u.a. wie folgt zu ermitteln: 1. Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, in dem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfacht wird 2. (§ 1) 3. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfacht mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen

Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.

Die Beklagte hat sich ausweislich der Anlage 16 zu den angefochtenen Bescheiden bei der Bestimmung der Vergleichsrente an [Â§ 307a SGB VI](#), der Regelung für Bestandsrentner ohne Sonderversorgungszeiten orientiert und für die außerhalb der Zugehörigkeitszeiten zu Sonderversorgungssystem liegenden Zeiten nur die im SV-Ausweis eingetragenen, in der Sozialversicherung und ab dem 1. März 1973 in der FZR versicherten Arbeitsverdienste (möglich waren 600,00 M bis 1.200,00 M bis Ende 1977 und danach auch oberhalb von 1.200,00 M, vorliegend ab 1. Januar 1986) berücksichtigt.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist [Â§ 307b Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) nicht so auszulegen, dass aufgrund seiner Zugehörigkeit in den Zusatzversorgungssystem Nr. 3 der Anlage 1 zum AA-G sämtliche tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen im 20-Jahreszeitraum seit dem Ende seiner letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit zu summieren sind. Nur in der anerkannten Zeit der Zusatzversorgung vom 1. Oktober 1989 bis 25. April 1990 ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen unabhängig von der Beitragszahlung zu berücksichtigen (vgl. Diel in: Hauck, Sozialgesetzbuch SGB VI, Stand: Mai 2004, K Â§ 307b Rdnr. 39 f.). Außerhalb dieser Zeit kommt nur eine Anerkennung der Arbeitsverdienste und Einkommen in Betracht, die in der Sozialversicherung oder der FZR versichert waren. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Mit der Neuregelung des [Â§ 307b Abs. 1 Satz 2](#) und 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Satz 1 SGB VI ist der Gesetzgeber der Verpflichtung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 ([BVerfGE 100, 104](#), 132 ff.) nachgekommen, für eine Gleichstellung von ehemals zusatzversorgten Bestandsrentnern zu sorgen (vgl. BSG vom 31. März 2004, a.a.O.). Dies hat der Gesetzgeber dadurch sichergestellt, dass neben der Feststellung des individuellen Versicherungsverlaufs eine Zwanzigjahresbetrachtung "in Anlehnung an [Â§ 307a SGB VI](#)" vorzunehmen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Zweiten AA-G-ÄndG, [BT-Drucks. 14/5640](#), Allgemeiner Teil I, S. 13), was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BSG vom 31. März 2004, a.a.O.).

Dies trägt dem hier wie dort verwirklichten Grundsatz Rechnung, dass die Beklagte im Rahmen des SGB VI nur ihren Versicherten und damit ausgehend von einer wesentlich durch zu ihr entrichtete Beiträge bestimmten Arbeitsbiographie zur Leistung verpflichtet ist (so BSG vom 24. März 1998 Az: [B 4 RA 86/95 R](#), nach juris). Der bundesdeutsche Gesetzgeber musste von den in [Â§ 63 Abs. 1](#), [64 Nr. 1](#), 66 und 70 Abs. 1 Satz 1 SGB VI getroffenen Wertungen ausgehend, systemfremde Grund- und Mindestsicherungselemente des DDR-Rentenrechts ausschließen und rückwirkend ein für die Bestimmung der Rente maßgebliches durch Beiträge versichertes Individualeinkommen aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit festlegen (vgl. BSG vom 24. März 1998, a.a.O.). Dem entsprechend wird der Wert der SGB VI-Rente bei Bestandsrentnern (ohne Zusatzversorgung) anhand der vorhandenen Daten ([Â§ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#)) und allgemeinen Vorgaben wie z.B. die

Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ermittelt. Bezüglich der Sozialpflichtversicherung kommt es auf den nach § 5 Abs. 1 Buchst. a der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (RentenVO) in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst an. Bezüglich der FZR ist auf den während der Zugehörigkeit monatlich zusätzlich versicherten und nicht nur tatsächlich erzielten Verdienst über 600,00 M abzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 Buchst. d RentenVO). Insofern kommt im Rahmen des [§ 307a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a](#) und b SGB VI die Berücksichtigung tatsächlich erzielter höherer Verdienste über die versicherungspflichtigen bzw. pflichtfreien hinaus nicht in Betracht (vgl. BSG vom 24. März 1998, a.a.O.).

Das SGB VI sieht auch für Versicherte, die nicht zur Gruppe der Bestandsrentner gehören, nur eine Berücksichtigung der als versichert geltenden Einkünfte vor. So zählen gemäß [§ 256a Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) als Verdienst der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 gezahlt worden sind.

Hierauf nimmt § 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G Bezug, in dem den Pflichtbeitragszeiten nach dem AA-G für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach der Anlage 3 zugrunde zu legen ist. Als solche Pflichtbeitragszeiten können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen Verdienste in einem Versorgungssystem zurückgelegt worden sind (§ 6 Abs. 7 Satz 1 AA-G).

Die begehrte Berücksichtigung von nicht versicherten Entgelten im gesamten 20-Jahres-Zeitraum (des [§ 307a Abs. 3 SGB VI](#)) würde bei [§ 307b SGB VI](#) bezüglich aller betroffenen Versichertengruppen (Bestandsrentner ohne Zusatzversorgung, Versicherte mit Rentenzugängen nach dem 31. Dezember 1991 mit und ohne Zusatzversorgung) der getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers widersprechen und zu einer wesentlichen ungerechtfertigten Besserstellung der Zusatzversorgten (und damit auch des Klägers) gegenüber diesen Versicherten führen. Durch [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) ist diese weder geboten noch angebracht.

So ist es auch nur konsequent, dass die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) für den Monatsbetrag der Vergleichsrente aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärt oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs zu ermitteln sind ([§ 307b Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#)) und kein neuer Rentenverlauf analog wie vom Kläger begehrt unter Einbeziehung der nicht versicherten Entgelte bestimmt werden muss. Die Träger der Rentenversicherung können insoweit den bereits im Rahmen der Kontenklärung und Neuberechnung der Rente nach [§ 307b Abs. 2 SGB VI](#) unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (a.a.O.) erstellten Datenbestand nutzen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Zweiten AA-G-ÄndG, a.a.O., Art. 2 Nr.

5 â [Â§ 307b Abs. 3 SGB VI](#), S. 17).

Die Beteiligten gehen Ã¼bereinstimmend davon aus, dass die nach der Rechtsauffassung der Beklagten vorgenommene Berechnung der Vergleichsrente zu einem rechnerisch richtigen Ergebnis gefÃ¼hrt hat. Dass diese falsch sein kÃ¶nnte, ist auch fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 184 Satz 1, 193 SGG](#).

Die Revision war zuzulassen, weil der Senat der Auslegung des [Â§ 307b Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst.

Erstellt am: 05.08.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024